



Mfpa Leipzig GmbH

Gesellschaft für Materialforschung
und Prüfungsanstalt für
das Bauwesen Leipzig mbH

Prüf-, Überwachungs- und Zerti-
fizierungsstelle für Baustoffe, Bau-
produkte und Bausysteme

Anerkannt nach Landesbauord-
nung (SAC02), notifiziert nach
Bauprodukten-
verordnung (NB 0800)

Geschäftsbereich V: Tiefbau

Geschäftsbereichsleiterin:
Dr.-Ing. Ute Hornig
Tel.: +49 (0) 341-6582-105
Fax: +49 (0) 341-6582-199
tiefbau@mfpa-leipzig.de

Arbeitsgruppe 5.4 Umwelt- und Gewässerschutz, Nachhaltigkeit

Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. (FH) Dirk Kautetzky
Tel.: +49 (0) 341-6582-188
kautetzky@mfpa-leipzig.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02 / 5.1 / 09 – 411 - 2

Gegenstand:	Ölsperrbeschichtung fix 2000 Beschichtungsstoff zum Beschichten von Beton-, Putz- und Estrichflächen in Auffangwannen und Auffangräumen für die Lagerung von Heizöl EL, ungebrauchten Verbrennungsmotoren- und Kraftfahrzeuggetriebeölen, Gemischen aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Masse-% und einem Flammpunkt von > 60 °C sowie Öle (z. B. Transformatoren- und Hydrauliköle), die sich diesen Gemischen zuordnen lassen
entsprechend:	der Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) und deren Anlagen, Fassung November 2023 vom 15.12.2023 (Nds. MBl. S. 1060), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 27.07.2022 (Nds.MBl. S. 1067), Teil C 3, lfd. Nr C 3.8
Antragsteller:	PUFAS Werk KG Im Schedetal 1 34346 Hann. Münden
Erstausstellung:	28. Februar 2008
Ausstellungsdatum:	25. Februar 2024
Geltungsdauer:	24. Februar 2029

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus 8 Seiten und 3 Anlagen.

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt und veröffentlicht werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Mfpa Leipzig GmbH.

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen. Es verlängert das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02/5.1/09-411-1 vom 25.02.2019 und ersetzt es.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüfsachverständigen und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig (MFPA Leipzig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „von der MFPA Leipzig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- (7) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird vom allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des Beschichtungssystems *Ölsperbeschichtung fix 2000* der Firma *PUFAS Werk KG* als Beschichtungsstoff zum Beschichten von Beton-, Putz- und Estrichflächen in Auffangwannen und Auffangräumen für die Lagerung von Heizöl EL, ungebrauchten Verbrennungsmotoren- und Kraftfahrzeuggetriebeölen, Gemischen aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Masse-% und einem Flammpunkt von > 60 °C sowie Öle (z. B. Transformatoren- und Hydrauliköle), die sich diesen Gemischen zuordnen lassen, entsprechend der Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) und deren Anlagen,

Fassung November 2023 vom 15.12.2023 (Nds. MBl. S. 1060), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 27.07.2022 (Nds.MBl. S. 1067), Teil C 3, lfd. Nr C 3.8.

Bei dem Bauprodukt handelt es sich um einen Beschichtungsstoff, dessen Bindemittel aus einer wasserverdünnbaren Polymerdispersion auf der Basis von Polyvinylacetat besteht. Die gebrauchsfertige (getrocknete) Beschichtung besteht aus

- der Grundierung (Voranstrich) und
- zwei Deckschichten

mit einer Gesamttrockenschichtdicke von mindestens 480 µm. Für die Trockenschichtdicke der Deckschichten ist ein Gesamtverbrauch des unverdünnten Beschichtungsstoffes von mindestens 1.330 ml/m² erforderlich. Der Auftrag der einzelnen Schichten erfolgt im Farbtonwechsel (Grundierung: grau; 1. Deckschicht: rotbraun; 2. Deckschicht: grau).

1.2 Verwendungsbereich

(1) Der Beschichtungsstoff *Ölsperrbeschichtung fix 2000* darf ausschließlich innerhalb geschlossener Gebäude für die Beschichtung von Beton-, Putz- und Estrichflächen von Auffangwannen und Auffangräumen bei der Lagerung von:

- Heizöl EL nach DIN 51603-1
- ungebrauchten Verbrennungsmotorenölen
- ungebrauchten Kraftfahrzeug-Getriebeölen
- Gemischen aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 M.-% und einem Flammpunkt > 55 °C

verwendet werden.

(2) Durch das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis entfallen für den Gegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach Wasserhaushaltsgesetz.

(3) Die Verwendung ist an die Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien und an die Bestimmungen für die Ausführung, Abs. 4 gebunden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die Beschichtung weist im Anlieferungszustand folgende Eigenschaften auf:

- | | |
|------------------------------|------------------------|
| • Farbe: | rotbraun oder grau |
| • Konsistenz: | flüssig |
| • Dichte [DIN EN ISO 2811-1] | 1,31 g/cm ³ |

Die gebrauchsfertige Beschichtung besitzt folgende Eigenschaften:

- auf Dauer Risse von 0,2 mm Breite überbrückend,
- undurchlässig und chemisch beständig gegen die im Abschnitt 1.2 aufgeführten Lagermedien

- haftet fest auf dem abzudichtenden Untergrund und ist gut in sich verbunden (Zwischenschichthaftung)
 - alterungsbeständig (Anwendung nur in Innenräumen)
 - entspricht den Anforderungen der Baustoffklasse B 2 (normalentflammbar) nach DIN 4102.
- (2) Die Eigenschaften des Bauproduktes wurden in Identifizierungs-, Eigenschafts- und Dichtigkeitsprüfungen unter Zugrundelegung der Bau- und Prüfgrundsätzen für Beschichtungen von Auffangräumen, Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik in Berlin, Reihe B, Heft 11, Fassung Februar 2009 ermittelt. Die Beschreibung der Versuche und Darstellung der Ergebnisse sind im Prüfbericht dokumentiert.
- (3) Die Verwendbarkeitsprüfung wurde mit Produktkomponenten gemäß 2.1 (1) durchgeführt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die diesen Produktaufbauten und den zugehörigen Kennwerten entsprechen. Beabsichtigte Änderungen in der Produktzusammensetzung, die zu Änderungen der Kennwerte und Funktionseigenschaften führen können, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Prüfstelle. Die *Ölsperbeschichtung fix 2000* muss dem bei der Verwendbarkeitsprüfung untersuchten Material entsprechen. Es muss die in Abschnitt 2.1 (1) und (2) angegebenen technischen Kenndaten besitzen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

- (1) *Ölsperbeschichtung fix 2000* wird werksmäßig hergestellt. Änderungen in der Rezeptur sind anzeigepflichtig und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Prüfstelle.
- (2) Verpackung, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass die *Ölsperbeschichtung fix 2000* keiner Nässe oder Frost ausgesetzt wird. Der Beschichtungsstoff ist in verschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern. Die Verpackung ist mit diesen Hinweisen zu kennzeichnen. Hinsichtlich der Lagerdauer sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Das Verfallsdatum ist auf den Gebinden unverschlüsselt anzugeben.
- (3) Die Gebinde sind mit der auf dem Deckblatt dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses angegebenen Prüfzeugnisnummer und dem Namen des Antragstellers zu versehen. Abschnitt 2.1 (1) ist auf den Gebinden in vollem Wortlaut wiederzugeben. Darunter ist folgender Hinweis aufzunehmen:

Bei der Verarbeitung des Beschichtungsstoffes in Auffangwannen und Auffangräumen sind die Auflagen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu beachten. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist beim Hersteller erhältlich.

Der Hersteller muss den Verarbeiter verpflichten, jede Auffangwanne bzw. jeden Auffangraum dauerhaft mit den Angaben nach Abschnitt 2.3 zu kennzeichnen, wobei mitgelieferte Schilder verwendet werden sollen.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben erhalten:

Zur Beschichtung der Auffangwanne wurde verwendet:	
Beschichtungsstoff:	Ölsperbeschichtung fix 2000
Nr. des allg. bauaufsichtl. PZ:	P-SAC 02 / 5.1 / 09 – 411 - 2
beantragt von :	PUFAS Werk KG, Im Schedetal 1 34346 Hann. Münden
beschichtet am:	
von:	
Hinweise für den Betreiber der Anlage: Zur Schadensbeseitigung und zur Neubeschichtung nur die gleichen oder mit der vorhandenen Beschichtung verträgliche Beschichtungsstoffe verwenden.	

Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen sind zu beachten.

2.3 Übereinstimmungszeichen

- (1) Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsnachweis, erfüllt sind. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:
 - Herstellwerk
 - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissesauf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.
- (2) Folgende Angaben müssen auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:
 - Produktname
 - Chargennummer
 - Verwendungszweck
 - Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

3 Übereinstimmungsbestätigung

(1) Allgemeines

Gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), Fassung Januar 2019, lfd. Nr C 3.8 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch ein Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer Erstprüfung durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Prüfstelle, einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Durchführung der Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle einzuschalten und mit dieser einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

(2) Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Erstprüfung kann entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

(3) Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2018-09 einzurichten. Dafür ist eine kontinuierliche Überwachung der Produktion erforderlich, mit der sichergestellt wird, dass die hergestellten Produkte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss die nachfolgend beschriebenen Prüfungen beinhalten. Die ermittelten Ergebnisse dürfen von den in Abschnitt 2.1 angegebenen technischen Kenndaten nicht abweichen bzw. müssen innerhalb der angegebenen Toleranzbereiche liegen.

Die Einhaltung der in Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen sind in jedem Herstellwerk wie folgt zu prüfen:

Ölsperbeschichtung fix 2000

laufend:	Kontrolle Werkszertifikate der Ausgangsstoffe	
je Charge:	Prüfung des Anteils an Bindemittel, Pigment/Füllstoff und Löse- bzw. Dispergiermittel	± 5 %
	Prüfung des Beschichtungsstoffes auf seine Viskosität	± 20 %
	Feststellung der Dichte des Beschichtungsstoffes	± 3 %

Die oben genannten Prüfkriterien müssen eingehalten werden. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Prüfstelle auf Verlangen vorzulegen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- *Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart,*
- *Art der Kontrolle,*
- *Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts/der Bauart,*
- *Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,*
- *Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.*

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

(4) **Fremdüberwachung**

In dem angegebenen Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen

Die Fremdüberwachung der Herstellung des Beschichtungsstoffs ist nach den Bau- und Prüfgrundsätzen für Beschichtungen von Auffangräumen, Schriften des DIBt, Reihe B, Heft 11, durchzuführen.

Grundlage der Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind die im Prüfbericht der Erstprüfung enthaltenen Kennwerte für die Identitätsprüfungen.

Die Ergebnisse der in die Zertifizierung einbezogenen Prüf- und Überwachungsstellen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Entwurf und Bemessung

- (1) Für Entwurf, Bemessung und Ausführung von Auffangwannen und Auffangräumen, die mit dem Beschichtungsstoff beschichtet werden sollen, gelten die Verarbeitungsrichtlinien (Anlage 1) und die DIN 14879-1, wobei eine Rissbreitenbegrenzung von $\leq 0,2$ mm gemäß Abschnitt 3.2 dieser Norm vorzusehen ist.

4.2 Ausführung

- (1) Die Verwendung ist an die Beachtung der Arbeitsanweisungen des Antragstellers sowie die Berücksichtigung aller für den jeweiligen Anwendungsfall geltenden technischen Regeln gebunden. Die Beschichtungsarbeiten brauchen nicht von einem Fachbetrieb gemäß WHG ausgeführt werden.

- (2) Für die Ausführung gilt die Verarbeitungsrichtlinie des Herstellers (Anlage 1). Die Anweisung sowie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis müssen an der Einbaustelle vorliegen.
- (3) Der Hersteller ist verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen dieses Abschnittes widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanleitung aufzunehmen.

4.3 Nutzung, Unterhalt, Wartung

- (1) Der Betreiber hat die Dichtheit bzw. die Funktionsfähigkeit der Beschichtung gemäß § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ständig zu überwachen. Hierfür gelten die in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien.
- (2) Der Betreiber einer Lageranlage hat je nach landesrechtlichen Regelungen Prüfungen durch Sachverständige nach Wasserrecht (Inbetriebnahme, wiederkehrende Prüfungen) zu veranlassen. Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Regelungen der Anlage 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289), sowie auf Grundlage der Niedersächsischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) und deren Anlagen, Fassung November 2023 vom 15.12.2023 (Nds. MBl. S. 1060), zuletzt geändert durch RdErl. d. MU vom 27.07.2022 (Nds.MBl. S. 1067), Teil C 3, lfd. Nr. C 3.8 erteilt.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch bzw. Klage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes zulässig, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Im Fall eines Widerspruchsrechts ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans - Weigel - Straße 2 b, 04319 Leipzig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Einganges bei der MFPA Leipzig.

Leipzig, den 25. Februar 2024



Dr.-Ing. U. Hornig
Prüfstellenleiterin





Dipl.-Ing. (FH) D. Kautetzky
Bearbeiter

Technische Information



FIX 2000 Ölsperbeschichtung

Anwendungsbereich:

Heizölbeständiger Schutzanstrich mit bauaufsichtlichem Prüfzeugnis für innenliegende Heizöl-Lagerräume und Auffangwannen aus Beton und Zement. Auch hervorragend einsetzbar als dauerhafte Beschichtung für Betonflächen und Estrichböden in Heizungs- und Kellerräumen. Nicht geeignet als Bodenbeschichtung für Kfz-Stellplätze und für Flächen mit Dauermassbelastung.

Eigenschaften:

- hochelastisch
- auf Kunstharzbasis
- wasserverdünnbar
- für innen

Technische Daten:

Rohstoffbasis:	Polyvinylacetat-Copolymer-Dispersion, Wasser, Pigmente, Füllstoffe, Konservierungsmittel und Additive
Farbtöne:	grau, rotbraun
Dichte:	ca. 1,3 g/cm ³
Farbtoncode für GISCODE für Beschichtungsstoffe:	BSW20
DecoPaint-Richtlinie 2004/42:	max. EU-VOC-Grenzwert für dieses Produkt (Kat.: A/I, WB) = 140 g/l (2010)
VOC-Inhalt dieses Produktes:	max. 1 g/l
GISBAU Produkt-Code:	M-DF01
Allgemeines beaufsichtigtes Prüfzeugnis:	P – SAC 02 / 5.1 / 09 – 411 vom 25.02.2017 der MFPA Leipzig GmbH Tiefbau

Verwendung als Beschichtung von Heizöl-Lagerräumen:

Untergrundvorbehandlung: Der Untergrund muss fest sein oder frei von Zementschlämmen, Zementhaut, losen und mürben Teilen, Gefügefehlstellen und trennend wirkenden Substanzen (z. B. Öl, Fett, Paraffin, Gummiabrieb, Trennmitteln, Nachbehandlungsmitteln, organischen Zusätzen, Anstrichresten). Er darf weder abmehlen noch absanden. Die Oberfläche mit Besen, Stahlbürste oder einem Industriestaubsauger mechanisch reinigen. Zum Ausbessern eventueller Fehlstellen Zementmörtel mit mindestens 30 % Zementanteil verwenden.

Anstrichaufbau: Grundanstrich mit Ölsperbeschichtung grau, 2 : 1 Volumenteile mit Wasser verdünnt, Zwischenanstrich mit Ölsperbeschichtung rotbraun, unverdünnt. Schlussanstrich mit Ölsperbeschichtung grau, unverdünnt. Zwischen den Farbaufträgen ist eine Trockenzeit von mindestens 12 Stunden einzuhalten. Um den vorgeschriebenen Anstrichaufbau nachzuweisen, dürfen der Zwischen- und der Schlussanstrich an den Wänden nur so weit hochgeführt werden, dass von dem vorherigen Anstrich jeweils ein Streifen von 1 cm Breite sichtbar bleibt.

Verbrauch: Mindestauftrag für den Anstrichaufbau = 1.330 ml/m² unverdünnter Beschichtungsstoff. Voranstrich = 200 ml/m² grau – Zwischenanstrich = 550 ml/m² rotbraun – Schlussanstrich = 550 ml/m² grau. Gesamttrockenschichtdicke: 480 µm.

Verwendung als Fußbodenfarbe:

Untergrundvorbehandlung: Der Untergrund muss tragfähig, trocken, sauber und frei von Trennmitteln (Staub, Fett usw.) sein. Schlecht haftende Anstriche und lose Teile entfernen. Stark saugende, sandende und kreadende Untergründe mit Tiefengrund LF grundieren.

Verarbeitung: Die Beschichtung kann mit Rolle, Pinsel oder einem geeigneten Spritzgerät aufgetragen werden. Für den Erstanstrich kann die Farbe 2 : 1 mit Wasser verdünnt werden. Nach Durchtrocknung des Erstanstriches den Deckanstrich unverdünnt auftragen.

Verbrauch: ca. 150 – 200 ml/m² pro Anstrich – je nach Untergrundbeschaffenheit.

Hinweise:

Nicht unter +5 °C Objekt- und Raumtemperatur verarbeiten. Arbeitsgeräte sofort nach Gebrauch mit Wasser reinigen.

Bei gleichem Farbton unterschiedliche Chargen vor der Verarbeitung miteinander mischen. Je nach Art, Struktur und Saugfähigkeit des Untergrunds kann es zu geringen Farbtonabweichungen kommen. Es empfiehlt sich, vor der Verarbeitung mit einem Probeanstrich zu prüfen, ob der gewünschte Farbton mit der Ausmischung übereinstimmt.

Sicherheitsrelevante Daten entnehmen Sie bitte dem Sicherheitsdatenblatt. Aktuelle Sicherheitsdatenblätter erhalten Sie über unsere Website www.pufas.de/www.decotric.de oder unter sds@pufas.de/sds@decotric.de.

Lagerung und Entsorgung:

Für Kinder unzugänglich aufbewahren. Gebinde gut verschlossen und kühl, aber frostfrei lagern. Nur restentleerte Gebinde zum Recycling geben. Eintrocknete Materialreste können über den Hausmüll oder als Baustellenabfall entsorgt werden. Flüssige Reste nach Abfallschlüssel- Nr. EWC 08 01 12 entsorgen.

Grau	Artikel-Nr.	EAN
2,5 l	013101000	4002175123702
5 l	013102000	4002175123719
10 l	013103000	4002175123726
Rotbraun	Artikel-Nr.	EAN
2,5 l	013201000	4002175123801
5 l	013202000	4002175123818



Anmerkung:

Alle Auskünfte und Daten in diesem Informationsblatt entsprechen unseren Praxiserfahrungen und Laboruntersuchungen und basieren auf dem heutigen Stand der Technik. Sie können jedoch nur allgemeine Hinweise darstellen, die keine Eigenschaftszusicherung beinhalten. Da die Bedingungen, unter denen Lagerung, Transport und Verarbeitung erfolgen, außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, kann aus den Hinweisen keine rechtliche Verbindlichkeit abgeleitet werden. Es obliegt dem Anwender, die Produkte auf ihre Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck unter den jeweiligen Objektbedingungen zu prüfen.

Überprüfung der Beschichtung

1 Prüfung vor Aufstellen des Behälters bzw. der Inbetriebnahme

- (1) Die Prüfung vor Aufstellen des Behälters bzw. vor Inbetriebnahme der Lageranlagen darf erst nach Ablauf der in den Verarbeitungsrichtlinien festgelegten Mindesthärtungszeit erfolgen.
- (2) Die Kontrolle der vorhandenen Schichtdicke erfolgt über den nachgewiesenen Verbrauch an Beschichtungsmaterial bzw. mit geeigneten Nassfilmdickenmessern.
- (3) Die Prüfung der Beschaffenheit der Oberfläche der Beschichtung erfolgt durch Inaugenscheinnahme (vgl. Abschnitt 2).
- (4) Falls aufgrund der Prüfung nach 1(2) anzunehmen ist, dass der Schichtaufbau bzw. die Schichtdicke nicht den Anforderungen entspricht, ist der Aufbau zu prüfen.
- (5) Wird der Zustand der Beschichtung vor der Aufstellung des Behälters einer Heizöllageranlage mit einem Lagervolumen $< 100 \text{ m}^3$ durch den Betreiber und einen Sachkundigen des Fachbetriebes, der die Behältermontage durchführt, in Anwesenheit eines sachkundigen Vertreters der Beschichtungsfirma geprüft, so ist darüber eine Bescheinigung gemäß Anlage 3 auszustellen und dem Sachverständigen, der die Inbetriebnahmeprüfung ausführt, unverzüglich zuzuleiten (Bescheinigungslösung).

2 Wiederkehrende Prüfungen

Bei wiederkehrenden Prüfungen ist die Beschichtung hinsichtlich ihrer Schutzwirkung zu prüfen.

Die Beschichtung gilt als dicht, wenn keine der nachstehend aufgeführten Mängel feststellbar sind:

- mechanische Beschädigungen der Beschichtungsoberfläche
- Blasenbildung oder Ablösungen
- Rissbildung an der Oberfläche
- Ausblühungen bzw. Ablösungen des Untergrundes
- Schmutzeinschlüsse, die die Schutzwirkung beeinträchtigen können
- Aufweichen des Beschichtungsstoffes
- Inhomogenität der Beschichtung oder
- Aufrauungen der Oberfläche.

Werden bei einer wiederkehrenden Prüfung Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben.

3 **Ausbesserungsarbeiten**

- (1) Werden bei der Prüfung nach Abschnitt 1 bzw. 2 Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben. Nach Abschluss der Ausbesserungsarbeiten ist die Prüfung zu wiederholen. Werden bei dieser Prüfung erneut Fehler festgestellt, so ist die Ausbesserung zu wiederholen und eine dritte Prüfung durchzuführen. Werden bei dieser Prüfung wieder Mängel festgestellt, so ist die gesamte Beschichtung zu erneuern.
- (2) Ausbesserungsarbeiten sind mit dem gleichen Beschichtungsstoff oder mit einem Beschichtungsstoff, der mit der vorhandenen Beschichtung verträglich ist, vorzunehmen. Sofern die nachzubeschichtende Fläche 30 % der Gesamtläche überschreitet, ist die gesamte Beschichtung zu erneuern. Zur Vorbereitung des Untergrundes muss die eingebrachte Beschichtung durch Schleifen oder durch Überstrahlen entsprechend vorbehandelt werden, so dass ein Verbund mit der nachfolgenden Beschichtung gewährleistet ist.
- (3) Der nachträgliche Auftrag der Beschichtung darf nur auf völlig sauberer und trockener Fläche erfolgen.
- (4) Beschädigte Flächen, die die Wirksamkeit der Beschichtung beeinträchtigen, bzw. Bereiche mit Blasen sind auszuschneiden (Mindestdurchmesser 30 mm). Um eine einwandfreie saubere Überlappung des Beschichtungsstoffes auf der bereits aufgetragenen Beschichtung zu erreichen, müssen die Schnittkanten entsprechend vorbehandelt werden (z.B. Anschleifen).
- (5) Bei Ausbesserungen muss die angegebene Mindestschichtdicke erreicht werden.
- (6) Besondere Hinweise für das Ausbessern von Fehlstellen in der Verarbeitungsrichtlinie des Beschichtungsstoffes sind ggf. zu beachten.

4 **Prüfbescheinigung**

Über das Ergebnis der Prüfungen ist im Rahmen der nach Arbeitsschutz- bzw. Wasserrecht zu erstellenden Bescheinigungen eine Aussage zu treffen.



Bescheinigung
über die Ausführung der Beschichtung eines Auffangraumes für Heizöl EL vor Aufstel-
len des Behälters einer Lageranlage mit einem Lagervolumen < 100 m³

Betreiber:

Nachweis: Beschichtungsstoff:
Hersteller:
Prüfzeugnis-Nr.: vom:

- Ausführung: Boden Beton
 Estrich
 Wand Beton
 Mauerwerk mit Putz

Prüfergebnis: Datum: Prüfer:

- keine Mängel
- Mängel
- Beschichtung schadhaft
- Schichtdicke der Beschichtung zu gering
- unzulässige Öffnungen/Rohrdurchführungen
- Sachverständigenprüfung erforderlich

Mängelbeseitigung:

Hinweise: Der Betreiber hat den Auffangraum regelmäßig auf Schäden zu kontrollieren und ggf. auftretende Schäden zu beseitigen.

Ort/Datum

Unterschrift Betreiber

Stempel und Unterschrift des Sachkundigen